



Universität Stuttgart

Rektoramt

Dezernat II/Recht

Universität Stuttgart · Postfach 10 60 37 · 70049 Stuttgart

Herrn Dipl.-Chem.
Germar Scheerer
Meisenweg 18

71144 Steinenbronn

Kronenstraße 36 2. OG
70174 Stuttgart (Zentrum)

Telefon 0711/121-0
Telex 721703 unis d
Telefax 0711/2260281

Sachbearbeiter/in:

Bo/fa

Telefon

121-2220

Aktenzeichen

V 7812.54/3

Datum

03.04.1996

Betr.: Ihr Promotionsverfahren bei der hies. Fakultät 3/Chemie;
Ihr Zulassungsantrag vom 11.07.1993

Bezug: 1. 2 Beschlüsse des Promotionsausschusses/Chemie in Ihrer Sache,
zuletzt vom 04.04.1995;
2. Ausfertigung (06.10.1995) des gegen Sie ergangenen Strafurteils/I.Instanz
des LG Stuttgart vom 23.06.1995 (17 Kls 34417/93), hier eingegangen am
14.03.1996

Sehr geehrter Herr Scheerer,

nach dem Eingang Ihres o.g. Antrags auf Zulassung zur Promotion sind im Promotionsaus-
schuß/Fakultät 3 erhebliche Bedenken gegen Ihre **persönliche Würdigkeit** entstanden.
Die Rspr. der Verwaltungsgerichte stellt (wie Ihrem Anwalt bereits mitgeteilt) darauf ab,
daß bei einem Promotionsbewerber dessen persönliche Würdigkeit
im Zeitpunkt seiner Zulassung zur Promotion **nur ausnahmsweise** für eine ablehnende
Entscheidung maßgeblich sein kann: VGH Bad.Württ., Urt. v. 18.03.1981
(Az. IX 1496/79).

Die persönliche Würdigkeit wäre nicht mehr gegeben,
falls der Promotionsbewerber (sogar noch unter dem Einsatz seiner wissenschaftlichen
Fachkenntnisse) vorsätzlich eine schwere, gemeingefährliche oder gemeinschädliche, von

der Allgemeinheit besonders mißbilligte und auch ehrenrührige Straftat begangen hat, die ein die Durchschnittsstraftat übersteigendes Unwerturteil enthält und zu einer tiefgreifenden Abwertung seiner Persönlichkeit führt.

Straftaten mit geringerem Unwertsgehalt oder ein einmaliges Fehlverhalten wären kein in der Person des Bewerbers gegebenes Hindernis für die Verleihung des akademischen Doktorgrads.

Ebenso geht die Rspr. der Verwaltungsgerichte davon aus, daß tatsächliche Gründe der persönlichen Unwürdigkeit, welche die Entziehung des bereits verliehenen Doktorgrads rechtfertigen würden (jetzt: § 55 c (1) UG Bad. Württ.), auch bereits im Zeitpunkt der Zulassung zur Promotion maßgeblich sein können.

Vorab wird in vollem Umfang Bezug genommen auf die Gründe des gegen Sie ergangenen Strafurteils, dessen Ausfertigung hier seit dem 14.03.1996 vorliegt.

I.

Für die Fakultät 3/Chemie wären die nachfolgenden Erwägungen maßgeblich:

1. Das Urteil ist **nicht rechtskräftig**, da Ihr Strafverteidiger hiergegen Revision/BGH eingelegt hat mit der Folge der Überprüfung des Urteils und seiner Gründe auf die Verletzung von Gesetzen in prozessualer und materiell - rechtlicher Hinsicht.
Nicht unmittelbar revisibel ist allerdings die Abwägung und Würdigung der prozessualen Beweismittel und der festgestellten Tatsachen (d.h. Ihr strafbares Verhalten), die dem Strafurteil zugrundegelegt wurden.
2. Die in den Urteilsgründen dargestellten **Tatsachen** können allerdings - entsprechend der vorstehend skizzierten Rspr. der Verwaltungsgerichte - schwerwiegende Zweifel an Ihrer persönlichen Würdigkeit begründen.
Als fanatischer rechtsextremistischer Überzeugungstäter haben Sie jahrelang eine Doppel-Existenz geführt.
Einerseits haben Sie unter dem Einsatz (hier: unter dem Mißbrauch) Ihrer profunden Fachkenntnisse als Diplomchemiker wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt und publiziert, **obwohl** Sie hierbei genau wußten, daß die in Absprache mit Ihnen tätigen Propagandisten des "wissenschaftlichen Revisionismus" (Otto-Ernst REMER u.a.) Ihre vordergründig streng wissenschaftlichen Arbeiten alsbald mit polemisch-gehässiger Propaganda garnieren gegen die Juden (die größten Lügner und Betrüger der Menschheitsgeschichte)

und gegen andersdenkende "bürgerliche Kreise" in der Bundesrepublik ,die für Sie seit dem 28.02.1993 nur noch die "JRD" (Judenrepublik Deutschland) ist: Urteilsgründe/ Seite 77.

Für Ihre vordergründig streng wissenschaftliche Betätigung als Dipl.-Chemiker haben Sie ausdrücklich das Verfassungs-Grundrecht der freien wissenschaftlichen Forschung und Publikation (Art. 5 (3) GG) reklamiert, obwohl Sie dieses Grundrecht - in Absprache mit mehreren Mittätern - erkennbar gehörig mißbraucht haben.

Andererseits haben Sie seit der Herausgabe Ihrer Broschüre "Die Zeit lügt!" (Oktober 1992) eine Vielzahl von Neonazi-Schriften und Flugblättern verfaßt und verbreitet,

wobei Sie Ihre Urheberschaft stets versteckten hinter insgesamt mindestens 6 seriös-akademischen Alias-Namen.

3. Der Unwertgehalt der Ihnen angelasteten Straftaten, Ihre Haltung zu den sozialen Verhältnissen in der von Ihnen sog. "Juden-Republik Deutschland" und insbesondere zur hier geltenden Rechtsordnung wird dargestellt in den Ihnen bekannten Urteilsgründen zur Strafzumessung und zu der Frage, warum in Anbetracht Ihres seit 1991 praktizierten Verhaltens und Ihrer Person eine Strafaussetzung zur Bewährung **nicht** in Betracht kommt.

Als fanatischer Überzeugungstäter haben Sie mit hoher krimineller Energie einen ausgeklügelten und besonders raffinierten massiven Angriff auf den sozialen Frieden in der Bundesrepublik durchgeführt, wobei Sie sich ausdrücklich auf die freiheitlichen Verfassungs-Grundrechte der Meinungsfreiheit und insbesondere der wissenschaftlichen Forschung berufen haben.

Durch Ihre Publikationen haben Sie sich in der Bundesrepublik - noch nicht rechtskräftig festgestellt - als "gefährlicher Brunnenvergifter" betätigt.

Selbst falls dieses Unwerturteil nur teilweise oder mit gewissen Abstrichen rechtskräftig würde, so wäre trotzdem Ihre persönliche Würdigkeit für die Erlangung des akademischen Doktorgrads bereits jetzt akut in Frage gestellt.

II.

Der Promotionsausschuß der Fakultät 3/Chemie beabsichtigt, Ihr Verfahren bereits jetzt (vor dem Eintritt der Rechtskraft eines Strafurteils) wieder aufzunehmen und in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen darüber zu entscheiden, ob Ihr Zulassungsantrag vom 11.07.1993 abgelehnt wird oder nicht.

Die wissenschaftliche Qualität Ihrer vorgelegten Dissertation und deren Bewertung sind derzeit noch **ohne Bedeutung**.

Deshalb wird Ihnen hiermit Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben, die Sie bitte

bis spätestens 30. April 1996

dem Rektoramt der Universität übersenden; hierbei geben Sie bitte das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Ebenso anheimgestellt wird Ihnen die Erwägung, ob Sie Ihren Antrag auf Zulassung zur Promotion schriftlich zurücknehmen und somit das Verfahren vorzeitig beenden.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bollinger', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Bollinger)